

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Ferat Kocak und Niklas Schrader (LINKE)**

vom 01. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. September 2022)

zum Thema:

**Polizeiliche Hausdurchsuchungen und Kindeswohlgefährdung**

und **Antwort** vom 16. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Sep. 2022)

Herrn Abgeordneten Ferat Kocak (LINKE) und Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13088  
vom 01. September 2022  
über Polizeiliche Hausdurchsuchungen und Kindeswohlgefährdung

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Hausdurchsuchungen in privaten Haushalten führte die Polizei Berlin in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 durch (bitte aufschlüsseln nach Bezirken)?
  - a. In wie vielen der durchsuchten Haushalte lebten Minderjährige?
  - b. Bei wie vielen der Einsätze waren Spezialeinsatzkommandos (SEK) dabei und betrafen diese Haushalte mit Minderjährigen, welche Waffen führten die SEKs mit sich und inwiefern kamen diese zur Anwendung?
2. Wie viele Hausdurchsuchungen in privaten Haushalten führte die Polizei Berlin in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 durch, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung der sogenannten „Clankriminalität“ standen bzw. die bei Personen stattfinden, welche die Polizei der sogenannten „Clankriminalität“ zuordnet?
  - a. Wie viele Polizeikräfte aus welchen Untergliederungseinheiten (Abteilung, Dezernat, etc.) waren dabei jeweils anwesend?
  - b. Welche Waffen führten die durchführenden Polizeikräfte mit und inwiefern kamen diese zur Anwendung?
  - c. Wie viele Minderjährige lebten jeweils in den betroffenen Haushalten?
3. Welche Kenntnisse hatten die die Hausdurchsuchungen durchführenden Polizeikräfte vorab zu anwesenden Minderjährigen in den betroffenen Haushalten?

Zu 1. bis 3.:

Daten im Sinne der Anfrage sind im automatisierten Verfahren in den zur Verfügung stehenden Datenverarbeitungssystemen der Polizei nicht recherchierbar.

4. Welche Maßnahmen ergreift die Berliner Polizei vor und während Hausdurchsuchungen in privaten Haushalten, um der möglichen Traumatisierung von Minderjährigen (z.B. weil sie den Einsatz von Waffen, das gewaltsame Eindringen bewaffneter Personen in ihre Privatsphäre, die Verhaftung ihrer Familienangehörigen o.Ä. erleben) im Rahmen dieser Einsätze entgegenzuwirken?
5. Inwiefern werden die Jugendämter oder andere unabhängige Stellen vorab oder nach erfolgtem Einsatz über Hausdurchsuchungen in Haushalten in Kenntnis gesetzt, in den Minderjährige leben oder bei denen Minderjährige anwesend waren?

Zu 4. und 5.:

Im Rahmen der Vorbereitung von Durchsuchungen werden durch die Polizei Berlin grundsätzlich auch Informationen über alle eventuell anwesenden Personen eingeholt. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen in die Einsatzplanungen ein. Durchsuchungen durch die Polizei sind in der Regel besonders für Minderjährige außergewöhnliche und belastende Situationen. Das Zusammenwirken mit den Erziehungsberechtigten oder ggfs. Vormündern, den Jugendämtern, den Krisenanlaufstellen und dem Kinder- und Jugendnotdienst ist integraler und etablierter Bestandteil der polizeilichen Einsatzbewältigung. Die Prüfung, ob vor, während oder nach Durchsuchungen unter Berücksichtigung rechtlicher und ermittlungstaktischer Gesichtspunkte die Hinzuziehung bzw. Benachrichtigung des zuständigen Jugendamtes oder anderer Stellen möglich und geboten ist, erfolgt einzelfallabhängig. Soweit möglich, wird die eventuelle Anwesenheit von Minderjährigen auch bei der taktischen Vorgehensweise, wie beispielsweise bei der Wahl der Art des Öffnens des betreffenden Objekts oder dem Vorgehen bei einer Festnahme berücksichtigt.

6. Wann jeweils fanden seit dem Jahr 2018 aus welchen jeweiligen Anlässen und unter Beteiligung welcher Untergliederungseinheiten polizeiliche Durchsuchungen in Jugendwohngruppen statt?
  - a. Welche Deliktvorwürfe hatten die zugrundeliegenden Ermittlungsverfahren jeweils zum Gegenstand?
  - b. Welche Dienststellen führten die Ermittlungsverfahren?
  - c. Welche Gerichte ordneten die Durchsuchung der Räumlichkeiten mit welcher Begründung und auf Antrag welcher Strafverfolgungsbehörde an? Gegen wie viele Beschuldigte richtete sich dieser Beschluss?
  - d. Welche Räumlichkeiten der Jugendwohngruppen waren von den Durchsuchungsbeschlüssen jeweils umfasst?
  - e. Wie viele in den Jugendgruppen untergebrachten Personen wurden bei den Durchsuchungen jeweils verletzt?  
(Bitte nach Datum aufschlüsseln.)
7. Hat die Polizei im Vorfeld der unter 6. genannten Einsätze Kontakt zu den jeweiligen Personen oder Stellen aufgenommen:
  - a. der Senatsverwaltung für Jugend
  - b. dem Jugendhilfeträger,
  - c. den Betreuer\*innen,
  - d. dem Vormund,
  - e. den Bezugsbetreuer\*innen der jeweiligen Personen?

Wenn ja, welche Stellen wurden wann genau, aus welchen Gründen und mit welchen Gesprächsinhalten kontaktiert? Wenn nein, warum jeweils nicht?

8. Stand die Polizei während der unter 6. genannten Einsätze in Kontakt mit den jeweiligen Personen oder Stellen:

- a. der Senatsverwaltung für Jugend,
- b. dem Jugendhilfeträger,
- c. den Betreuer\*innen,
- d. dem Vormund,
- e. den Bezugsbetreuer\*innen der jeweiligen Personen?

Wenn ja, mit welchen Stellen oder Personen wurde wann genau, aus welchen Gründen und mit welchen Gesprächsinhalten Kontakt aufgenommen? Wenn nein, warum jeweils nicht?

Zu 6. bis 8.:

Daten im Sinne der Anfrage sind im automatisierten Verfahren in den zur Verfügung stehenden Datenverarbeitungssystemen der Polizei nicht recherchierbar.

Berlin, den 16. September 2022

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport